



Empfehlung Nr. 17/2019

vom 5. Dezember 2019

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Renens 2 Village (VD)

Die Post eröffnete der Municipalité von Renens am 19. März 2019, dass die Poststelle Renens 2 Village geschlossen und durch eine Postagentur mit Bedientheke ersetzt werden soll. Die Municipalité von Renens gelangte mit Eingabe vom 4. April 2019 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 5. Dezember 2019.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG, SR 783.01) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5^{bis} resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);

4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingabe der Municipalité von Renens erstellte die Post zu Handen der PostCom ein Dossier. Die Municipalité von Renens hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1. Januar 2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Umwandlung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Waadt eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Der Kanton Waadt unterstützt in seiner Stellungnahme vom 12. Juni 2019 die Stadt Renens bei ihrem Einsatz für die Poststelle Renens 2 Village und wünscht sich von der Post die Offenlegung der Strategie nicht nur für die Periode bis 2020, sondern auch für die Perioden 2030, etc.

Dialogverfahren

2. Die Post führte mit der Municipalité von Renens in der ersten Dialogphase zwischen Mai 2011 und Mai 2012 sowie in der zweiten Dialogphase zwischen Juni und Oktober 2018 insgesamt fünf Gespräche. Im März 2012 fand eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung in Renens statt. In der Folge bildete sich ein Komitee zur Rettung der Poststelle. Die Post hat den Behörden aller weiteren Gemeinden, die von der Umwandlung der Poststelle Renens 2 Village möglicherweise betroffen sein könnten, angeboten, sie in das Dialogverfahren einzubeziehen. Die angeschriebenen Behörden zeigten jedoch kein Interesse an Gesprächen mit der Post. Es kann somit festgestellt werden, dass die Post alle Vorgaben von Art. 34 Abs. 1 VPG zum Dialogverfahren erfüllt hat.

Erreichbarkeitsvorgaben

3. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 2201 (Lausanne) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststelle Renens 2 Village in eine Postagentur 33 Poststellen, 11 Postagenturen (eingeschlossen derjenigen von Renens 2 Village) und zwei Orte mit Hausservice (Stand 1. Mai 2019).
4. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Nach bisherigem Recht wurde dieser Wert als jährlicher nationaler Durchschnittswert berechnet. Die Berechnung nach Kanton ist neu und gilt seit 1. Januar 2019. Der von der Post für den Kanton Waadt provisorisch berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt knapp 96 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt und es kann ausgeschlossen werden, dass im Kanton Waadt der Erreichbarkeitswert per Ende 2019 berechnet mit der neuen Methode nach Art. 33 Abs. 6 und Abs. 7 VPG unter 90 Prozent fallen könnte.
5. Die Municipalité von Renens argumentiert, dass Renens mit 21'000 Einwohnerinnen und Einwohnern Anspruch auf zwei bediente Zugangspunkte habe. Werde die Poststelle Renens 2 Village in

eine Postagentur umgewandelt, bestehe keine Gewähr mehr dafür, dass dauerhaft zwei bediente Zugangspunkte zur Verfügung stehen. Würde nämlich der Agenturpartner seinen Betrieb einstellen, gebe es nur noch einen bedienten Zugangspunkt. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Post bei Schliessung oder Verlegung einer Postagentur das gleiche Verfahren einzuhalten hat wie bei Schliessung oder Verlegung einer Poststelle. Das bedeutet, dass die Post mit den betroffenen Gemeinden einen Dialog führen und nach einer einvernehmlichen Lösung suchen muss (Art. 34 Abs. 1 VPG). Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, hat die betroffene Gemeinde die Möglichkeit, gegen den Entscheid der Post die PostCom anzurufen (Art. 34 Abs. 3 VPG).

6. Die Municipalité von Renens wirft mit dieser Argumentation auch die Frage nach der Berechnungsweise des Anspruchs auf bediente Zugangspunkte auf: In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) resp. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2012 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindekategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Die Stadt Renens gilt nach der Definition des Bundesamtes für Statistik als Agglomerationskerngemeinde. Das Dichtekriterium für Städte und Agglomerationen kommt hier also zur Anwendung.
7. Der Anspruch auf mindestens einen bedienten Zugangspunkt im Sinne einer Mindestvorgabe und allenfalls ergänzt durch weitere Zugangspunkte in Abhängigkeit der Anzahl Einwohner oder Beschäftigten besteht pro Agglomeration insgesamt und nicht etwa pro Gemeinde bzw. pro Stadt in der Agglomeration: Es muss „*pro Agglomeration bzw. pro 15'000 Einwohner oder Beschäftigten ein bedienter Zugangspunkt (Poststelle oder Agentur) bestehen*“ (vgl. S. 5 des Erläuternden Berichts des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben; publiziert auf der Website der PostCom unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE). Das bedeutet, dass der Anspruch auf die Mindestzahl der bedienten Zugangspunkte für die Agglomeration Lausanne zu berechnen ist, zu welcher die Stadt Renens gehört und nicht für die Stadt Renens allein. Anders verhält es sich nur für die statistischen Städte, die keiner Agglomeration angehören.

In der städtischen Agglomeration Lausanne gibt es 296'828 Einwohnerinnen und Einwohner sowie 217'492 Beschäftigte (inklusive Stadt Lausanne). Für die Berechnung der Anzahl der erforderlichen Zugangspunkte wird auf den jeweils höheren Wert (Einwohner oder Beschäftigte) abgestellt. Der höhere Wert ist bei der Agglomeration Lausanne die Einwohnerzahl. Insgesamt hat die Agglomeration Lausanne somit Anspruch auf 20 bediente Zugangspunkte. Als bediente Zugangspunkte gelten nach dem Wortlaut der VPG sowohl Poststellen als auch Postagenturen und nicht etwa nur Poststellen (Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG). Aktuell bietet die Post in der Agglomeration Lausanne 45 bediente Zugangspunkte an (35 Poststellen und zehn Postagenturen). Die Stadt Renens ist darin inbegriffen. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG ist somit erfüllt (vgl. zur Berechnungsweise S. 5 des Erläuternden Berichts des BAKOM).

8. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34

Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Ereichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf), muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 3. September 2019 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

Regionale Gegebenheiten

9. Die Municipalité Renens weist drauf hin, dass die Bevölkerung aus dem Einzugsgebiet der Poststelle Renens 2 Village zur Poststelle Renens 1 reisen müsse, vielleicht sogar zu den Poststellen in anderen Gemeinden. Für ältere oder behinderte Menschen sei dies schwierig, zumal es keine direkten Verbindungen zwischen den beiden Poststellen mit dem öffentlichen Verkehr gebe und sich das Quartier Village in einiger Entfernung vom Zentrum befinde. Sinngemäss macht die Municipalité Renens zudem geltend, dass die Grundversorgung in der Gemeinde bzw. der Region nicht mehr gewährleistet sei, wenn die Poststelle Renens 2 Village geschlossen werde. Denn die Postagenturen würden weniger Dienstleistungen als eine Poststelle anbieten und nicht mehr den aktuellen und künftigen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen. Namentlich könnten in einer Postagentur keine Bareinzahlungen getätigt werden. Zudem sei das Personal der Postagentur schlechter ausgebildet. Deshalb sei die Qualität der Dienstleistungen weniger gut als in einer Poststelle. Die Post müsse auch in den Randquartieren der Stadt erreichbar sein.

Die PostCom klärt zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Da die Post die Poststelle Renens 2 Village durch eine Postagentur ersetzen will, müssen die Einwohnerinnen und Einwohner im Einzugsgebiet der Poststelle nur in Ausnahmefällen zu einer anderen Poststelle reisen. In der Umgebung befinden sich vier Poststellen: Renens 1 (Entfernung 870 Meter), Prilly (Entfernung 1.4 km), Chavannes-près-Renens (Entfernung 1.5 km) und Lausanne 16 Malley (Entfernung 1.6 km). Von der Poststelle Renens Village 2 aus sind alle Poststellen mit dem öffentlichen Verkehr und zu Fuss mit einer Gesamtreisezeit von weniger als 20 Minuten erreichbar. Je nach Umsteigeverbindung kann die Reisezeit zur Poststelle Chavannes-près-Renens mit dem öffentlichen Verkehr jedoch auch bis 26 Minuten dauern. Zu der Poststelle Renens 1 gibt es stündlich 13 bzw. sieben Direktverbindungen auf dem Hin- bzw. Rückweg, zur Poststelle Prilly durchschnittlich drei Umsteigeverbindungen pro Stunde, zur Poststelle Chavannes-près-Renens stündlich drei bis vier Umsteigeverbindungen und zur Poststelle Lausanne 16 Malley stündlich mindestens 11 Direktverbindungen. Mit der Einführung einer Postagentur in nur 130 Meter Entfernung von der Poststelle, bleibt die Post mit einem bedienten Zugangspunkt zudem im Quartier präsent.

Die Postagenturen bieten eine breite Dienstleistungspalette an: Es können in der Postagentur Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie avisierte Sendungen abgeholt werden (mit Ausnahme seltener Spezialsendungen wie Betreuungsurkunden). Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto möglich. Mit den Geschäftskunden nimmt die Post regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen individuelle Lösungen zu vereinbaren.

Die Post bildet das Agenturpersonal aus und kontrolliert regelmässig die Qualität der Agenturleistungen. Aufgrund der räumlichen Verhältnisse in der künftigen Postagentur empfiehlt die PostCom, bei der Bedientheke ein Schild aufzustellen, mit welchem die wartende Kundschaft aufgefordert wird, Distanz zur Bedientheke zu halten.

10. Die Municipalité von Renens weist ferner darauf hin, dass die Post selbst die für die tiefen Umsätze der Poststelle Renens 2 Village verantwortlich sei: Die Öffnungszeiten der Poststelle Renens 2 Village seien entgegen der Vorschrift von Art. 33 Abs. 3 VPG nicht im Hinblick auf die Kundenbedürfnisse festgelegt worden, was zu den Umsatzeinbussen geführt habe, die jetzt Anlass für die Schliessung der Poststelle seien. Die Kundschaft habe wegen der kurzen Öffnungszeiten teils sogar auf Poststellen in den Nachbargemeinden ausweichen müssen. Tatsächlich sind die Öffnungszeiten der Poststelle Renens 2 Village kurz (Mo.-Fr. von 8.30 - 11.15 Uhr und Sa. von 8.00 - 11.00 Uhr; insgesamt 18.15 Std. pro Woche). Kurze Öffnungszeiten haben regelmässig tiefere Volumen zur Folge. Doch kann die PostCom nachvollziehen, dass die Post die Öffnungszeiten der Poststelle Renens 2 Village nicht verlängert, wenn sie aufgrund der Umstände davon ausgeht, dass diese Massnahme keinen wesentlichen Anstieg der Volumen zur Folge hätte. Die geplante Postagentur wird dagegen Mo.-Fr. von 9.00-19.00 Uhr und Sa. von 9.00-12.00 Uhr (insgesamt 63 Std. pro Woche) geöffnet sein. Das ist für die Kundschaft, insbesondere für Erwerbstätige und Familien, eine deutliche Verbesserung.

Die ungenügende Rentabilität von Poststellen ist im Übrigen zwar regelmässig Anlass für die Post zur Überprüfung einer Poststelle. Jedoch gehört die Frage der Rentabilität nicht zu den Aspekten, welche die PostCom nach Art. 34 Abs. 5 VPG bei der Abgabe ihrer Empfehlungen überprüfen kann (vgl. Ziff. III. 4 der Empfehlung 12/2018 vom 30. August 2018 in Sachen Poststelle Wiedlisbach BE oder etwa auch Ziff. III. 10 der Empfehlung 16/2018 vom 4. Oktober 2018 in Sachen Poststelle Auvornier NE).

Bezüglich der von der Municipalité Renens aufgeführten Überlegungen zum Entwicklungspotential der Stadt Renens ist zu bedenken, dass ein Bevölkerungswachstum leider nicht zwangsläufig zu einem Anstieg der Schaltergeschäfte in den Poststellen führt.

11. Die Municipalité macht sinngemäss geltend, dass die Poststelle Renens 2 Village „künstlich schlecht gerechnet werde“, weil die Post die umfangreichen Aufträge der Municipalité nicht den Volumen der Poststelle zurechnen könne. Die PostCom hat die Praxis der Post zur Verrechnung von Geschäftskundensendungen überprüft (Ziff. III. 8 der Empfehlung 10/2015 vom 15. Oktober 2015 in Sachen Poststelle Vitznau). Die Post wendet eine buchhalterische Regel an, die sie aufgrund von Vorgaben der FINMA auch für die Abwicklung von Zahlungen für PostFinance AG anwendet. Diese Praxis der Post ist nach den Abklärungen der PostCom korrekt.

Zusammenfassende Beurteilung

12. Die PostCom ist beeindruckt vom Engagement der Municipalité von Renens und der Einwohnerinnen und Einwohner für den Erhalt der Poststelle im Quartier. Es gab ab dem Jahr 2012 eine Gruppierung, die sich für die Poststelle einsetzte (ADOPRV). Zudem wurde eine Petition mit rund 500 Unterschriften für die Weiterführung der Poststelle Renens 2 Village eingereicht. Aufgrund ihrer Überprüfungen kommt die PostCom trotzdem zur Beurteilung, dass in Renens auch nach Schliessung der Poststelle Renens 2 Village mit einer Postagentur als Ersatzlösung nach wie vor eine gute postalische Versorgung gewährleistet ist.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom unter folgendem Vorbehalt nicht zu beanstanden:

Die PostCom empfiehlt der Post dafür zu sorgen, dass in der Postagentur ein Schild aufgestellt wird, das die wartende Kundschaft im Interesse der Diskretion zur Wahrung von Distanz auffordert.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein
Präsident

Dr. Michel Noguet
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Municipalité Renens, Rue de Lausanne 33, Case postale 542, 1020 Renens 1
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Département de l'économie, de l'innovation et du sport, Rue Caroline 11, 1014 Lausanne

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 3. September 2019 „remplacement d'un office de poste par une agence postale à Renens (VD)“



Remplacement d'un office de poste par une agence postale à Renens (VD): position de l'OFCOM du 3 septembre 2019

L'Office fédéral de la communication (OFCOM) est chargé d'évaluer le respect de l'obligation relative à l'accès aux services de paiement inscrite à l'art. 44, al. 1, de l'ordonnance du 29 août 2012 sur la poste (OPO; RS 783.01). Dans le cadre de la procédure prévue à l'art. 34 OPO, menée par la Commission fédérale de la poste (PostCom) en cas de fermeture ou de transfert d'un office de poste ou d'une agence postale, nous vous faisons parvenir la position de l'OFCOM sur le remplacement prévu de l'office de poste de Renens (VD) par une agence postale.

Les services de paiement relevant du service universel sont énumérés à l'art. 43, al. 1, let. a à e, OPO. En vertu de l'art. 32, al. 3, de la loi du 17 décembre 2010 sur la poste (LPO ; RS 783.0), les prestations du service universel dans le domaine des services de paiement doivent être accessibles de manière appropriée à tous les groupes de population et dans toutes les régions du pays. La Poste organise l'accès en tenant compte des besoins de la population. PostFinance peut garantir l'accès de différentes manières. La Poste garantit aux personnes handicapées un accès sans entraves aux services de paiement électronique.

Le Conseil fédéral a réglementé l'accès aux services de paiement en espèces à l'art. 44 OPO. Jusqu'au 31 décembre 2018, la Poste devait garantir l'accès aux services de paiement en espèces à 90% de la population résidente permanente en 30 minutes à pied ou en transports publics (OPO du 29.8.2012 [état au 28.7.2015]). La Poste fournit à l'OFCOM des données sur l'accessibilité dans le cadre du rapport annuel relatif au respect du mandat de service universel dans le domaine du trafic des paiements.

Cette exigence a été adaptée le 1^{er} janvier 2019. Désormais, l'accessibilité est définie au niveau cantonal, et le temps d'accès passe de 30 à 20 minutes. Autrement dit, la Poste doit garantir l'accès aux services de paiement en espèces à 90% de la population de chaque canton en 20 minutes (OPO du 29.8.2012 [état au 1.1.2019]).

La Poste n'est toutefois pas tenue de fournir à l'OFCOM les informations nécessaires lui permettant, dans le cas concret, de se prononcer sur les conséquences au niveau de l'accessibilité de la transformation de l'office de poste. De manière générale, il convient de relever que le remplacement d'un office de poste par une agence peut, selon la région concernée, engendrer une nette baisse de la qualité de la desserte en matière de services de paiement, du moins pour certains ménages. Pour éviter une restriction de l'offre dans les régions ne disposant que d'une agence, la Poste est légalement tenue, depuis le 1^{er} janvier 2019, de proposer les services de paiement en espèces au domicile du client ou d'une autre manière appropriée. En combinaison avec l'offre de versement en espèces dans les agences, toutes les prestations de paiement en espèces sont donc assurées.

La Poste devra indiquer les nouvelles valeurs cantonales aux autorités de surveillance pour la première fois au printemps 2020, dans son rapport annuel relatif à l'exercice 2019. Dans son rapport sur l'exercice 2018, elle s'est basée sur la moyenne au niveau suisse. Cette valeur repose sur une méthode de calcul certifiée. Pour l'année 2018, l'OFCOM mesure l'accessibilité aux services de

paiement en espèces sur la base de cette méthode, car aucune méthode de mesures de l'accessibilité au niveau cantonal n'est encore certifiée.

En 2018, la valeur mesurée indiquait que les prestations de paiement en espèces dans les offices de poste étaient accessibles à 96.4% de la population résidente permanente en 30 minutes. Compte tenu qu'un service à domicile est aussi fourni dans les lieux où il n'existe ni office de poste ni agence postale, l'accès était garanti à 98.1% de la population fin 2018. Les exigences figurant dans l'OPO (état au 28.7.2015) étaient respectées.

D'entente avec les autorités de surveillance, la Poste procède actuellement aux adaptations nécessaires de la méthode de mesures actuelle afin de calculer les valeurs d'accessibilité au niveau cantonal. A cet égard, elle a établi des valeurs cantonales provisoires. Comme mentionné, la certification et l'approbation de la nouvelle méthode par les autorités de surveillance sont encore en suspens. La valeur provisoire établie par la Poste pour le canton de Vaud montre toutefois que l'accès aux services de paiement tel que défini dans les nouvelles dispositions est garanti de manière suffisante.

Office fédéral de la communication (OFCOM)



Annette Scherrer
Cheffe de la section Poste